

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 16. 3. 2016

Nummer 10

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
Bek. 3. 3. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	302	AV 19. 2. 2016, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .	310
Bek. 7. 3. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	302	AV 29. 2. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .	310
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		AV 1. 3. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .	311
RdErl. 1. 3. 2016, Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes; Amtshandlungen aufgrund des Unterhaltssicherungsgesetzes . . . . .	302	AV 1. 3. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .	311
<b>C. Finanzministerium</b>		AV 1. 3. 2016, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .	312
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 1. 2. 2016, Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung . . . . .	302	Bek. 29. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt) . . . . .	312
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 3. 3. 2016, Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins (Raiffeisen Waren GmbH, Hillerse) . . . . .	313
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 7. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HL Gas GmbH & Co. KG, Tiddische) . . . . .	313
RdErl. 4. 3. 2016, Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I) . . . . .	303	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
22410		Bek. 29. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Angermann Energie GmbH & Co. KG, Langlingen) . . . . .	313
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 4. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MethaPOWER GmbH, Zerbst) . . . . .	313
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 29. 2. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Borgloh-Ost, Landkreis Osnabrück) . . . . .	307	Bek. 2. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gerald Bremer, Schiffdorf) . . . . .	313
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
Gem. RdErl. 1. 3. 2016, Fahndung mithilfe der Medien . . . . .	307	Bek. 16. 3. 2016, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Fels-Werke GmbH, Goslar) . . . . .	318
34510		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 26. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Hannover) . . . . .	318
Bek. 8. 3. 2016, Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung in Schweden für ein Endlager für bestrahlte Brennelemente sowie eine Konditionierungsanlage zu einem bestehenden Zwischenlager, dessen Lagerkapazität erweitert wird . . . . .	307	Bek. 16. 3. 2016, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf) . . . . .	318
Bek. 8. 3. 2016, Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung zum Bau des Pallas Reaktors am Forschungsstandort Petten in den Niederlanden . . . . .	308	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		Bek. 1. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Hoheneggelsen GmbH & Co. KG, Söhlde) . . . . .	318
Bek. 4. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Bosteler Straße“ . . . . .	309	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 7. 3. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Peine-Glindbruchkippe . . . . .	309	Bek. 16. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Emmendorf) . . . . .	319
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	319/320
Bek. 16. 3. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue (MLK—VBO) in der Region Hannover und im Landkreis Peine . . . . .	309	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
		VO 8. 12. 2015, Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015 . . . . .	320

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln  
in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 3. 2016  
— 203-11700-3 SWE —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Hannover ernannten Frau Jasmin Arbabian-Vogel am 26. 2. 2016 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ilse-Ter-Meer-Weg 7  
30449 Hannover  
Tel.: 0511 35772542  
Fax: 0511 35772543  
E-Mail: honorarkonsul@iks-hannover.de  
Sprechzeiten: montags bis freitags von 10.00 bis 15.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 302

**Honorarkonsuln  
in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 7. 3. 2016  
— 203-11700-3 RUS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Hannover neue Telefon- und Telefaxnummern sowie geänderte Sprechzeiten hat:

Tel.: 0511 98631080  
Fax: 0511 98631081  
Sprechzeiten: montags, dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 302

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Billigkeitsmaßnahmen  
gemäß § 11 Abs. 5  
des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes;  
Amtshandlungen  
aufgrund des Unterhaltssicherungsgesetzes****RdErl. d. MI v. 1. 3. 2016 — 35.12-43450-60/2 —****— VORIS 20220 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** RdErl. d. MI v. 10. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 3)  
— VORIS 20220 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 29. 2. 2016 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Stadt Göttingen  
Stadt Lingen (Ems)  
Gemeinde Ganderkesee

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 302

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung****Bestellung des Landeswahlausschusses  
für die Wahlen in der Sozialversicherung****Bek. d. MS v. 1. 2. 2016  
— 403.23-43 501-0/330 —**

Aufgrund des § 4 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946) wird am Sitz der Landeswahlbeauftragten in Hannover der Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung bestellt. Die Geschäfte des Landeswahlausschusses werden im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover, geführt.

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses wurden mit Wirkung vom 1. 2. 2016 berufen:

1. zur Vorsitzenden  
Frau Ministerialdirigentin Anke van Hove,  
Niedersächsisches Justizministerium,  
Im Draun 29, 29693 Ahlden;  
zum Stellvertreter der Vorsitzenden  
Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Thomas Hackner,  
Niedersächsisches Justizministerium,  
Lister Kirchweg 76, 30177 Hannover;
2. zu Beisitzerinnen und Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern
  - a) als Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten  
Frau Melanie Wohlfahrt-Strohschein,  
Otto-Brenner-Straße 1, 30159 Hannover,  
zur Beisitzerin;  
Herrn Julian Stoll,  
Otto-Brenner-Straße 1, 30159 Hannover,  
zu ihrem Stellvertreter;  
Frau Kristina Boger,  
Otto-Brenner-Straße 1, 30159 Hannover,  
zur Beisitzerin;  
Frau Silke Plautz,  
Goseriede 10, 30159 Hannover,  
zu ihrer Stellvertreterin;  
Herrn Holger Anthonisen,  
Bahnhofplatz 22—28, 28195 Bremen,  
zum Beisitzer;  
Herrn Torsten Schöne,  
Hauptstraße 27, 38551 Ribbesbüttel  
zu seinem Stellvertreter;
  - b) als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber  
Herrn Nils Fröhlich,  
Schiffgraben 36, 30175 Hannover,  
zum Beisitzer;  
Frau Antje Hilger,  
Schiffgraben 36, 30175 Hannover,  
zu seiner Stellvertreterin;  
Herrn Marco Schmidt,  
Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover,  
zum Beisitzer;  
Frau Cordula König,  
Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover,  
zu seiner Stellvertreterin;  
Herrn Marc Jeziorowski,  
Ricklinger Stadtweg 92, 30459 Hannover,  
zum Beisitzer;  
Herrn Frank Niemann,  
Walderseestraße 47, 30177 Hannover,  
zu seinem Stellvertreter.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 302

**F. Kultusministerium****Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung  
über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse  
des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen  
und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)**

RdErl. d. MK v. 4. 3. 2016 — 32-83216 —

— VORIS 22410 —

**Bezug:** Erl. v. 4. 6. 1996 (SVBl. S. 213, S. 356), geändert durch  
Erl. v. 7. 2. 1997 (SVBl. S. 66)  
— VORIS 22410 01 58 40 001 —

Dieser RdErl. regelt die Organisation, das Verfahren und die Durchführung von Prüfungen, die auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt werden. Zur Verordnung wird Folgendes bestimmt:

**1. Zu § 1**

Maßstab für die Leistungsanforderungen sind in den Prüfungen nach § 1 Abs. 1 die Kerncurricula für die Hauptschule bzw. die Realschule sowie die Anforderungen, die sich aus den schriftlichen Vorjahresabschlussprüfungen für die allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I ergeben.

**2. Zu § 2**

2.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind zusätzlich beizufügen:

2.1.1 eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, ggf. Abschlusszeugnisse berufsbildender Schulen, soweit erforderlich mit einer Übersetzung,

2.1.2 Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung sowie die in den einzelnen Fächern erworbenen Kompetenzen.

2.2 Die Träger von Kursen zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I, insbesondere auch die Träger von sog. „geschlossenen“ Kursen, können die Unterlagen der Prüflinge gesammelt vorlegen.

2.3 Die Prüfung soll in einer öffentlichen Schule, einer anderen öffentlichen Bildungseinrichtung oder einem sonstigen staatlichen oder kommunalen Gebäude stattfinden.

2.4 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

2.5 Art und Dauer der Vorbereitung auf die Prüfung bleiben der Bewerberin oder dem Bewerber überlassen.

**3. Zu § 3**

3.1 Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann in mehreren Fächern prüfen, wenn es die entsprechenden Qualifikationen erworben hat.

3.2 Zur Wahrung der Transparenz und zur Qualitätssicherung übernehmen die oder der Beschäftigte der NLSchB, die oder der für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 zuständig ist, in jährlichen Abständen an unterschiedlichen Prüfungsstandorten den Prüfungsvorsitz.

**4. Zu § 5**

4.1 Die Bewertungsmaßstäbe entsprechen den Bestimmungen über die Notenerteilung in den allgemein bildenden Schulen.

4.2 Die Bewertungen der Klausuren orientieren sich an den Vorgaben zu den schriftlichen Abschlussprüfungen des vorhergehenden Schuljahres in den allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I.

**5. Zu § 6**

5.1 Die schriftliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach dem Meldetermin beginnen. Ort und Termine sind den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

5.2 Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sollen bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf drei und bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auf vier Tage verteilt werden.

5.3 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellen die Lehrkräfte des jeweiligen Fachprüfungsausschusses (§ 4) mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses. Hinsichtlich der Aufgaben und Aufgabenformate gelten die Ausführungen zu § 1 entsprechend.

5.4 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Bestimmungen über Verhinderung oder Versäumnis (§ 11) und über die Folgen von Täuschung oder ordnungswidrigem Verhalten (§ 12) in geeigneter Weise hinzuweisen.

5.5 Auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkraft hat sich ein Prüfling durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen.

5.6 Während der Anfertigung der Arbeiten dürfen Prüflinge den Prüfungsraum nur einzeln verlassen.

5.7 Das vorsitzende Mitglied gibt dem Prüfling die Nichtzulassung rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekannt.

**6. Zu § 7**

6.1 Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Prüfung beendet sein. Ort und Termin sind den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

6.2 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt für jedes Fach, welche Person des jeweiligen Fachprüfungsausschusses (§ 4) prüft und welche die Niederschrift (§ 9 Nr. 2) anfertigt.

6.3 Themen des mündlichen Prüfungsteils im Fach Englisch — oder der gemäß § 6 Abs. 2 stattdessen zugelassenen Fremdsprache — sind von realen Lebensbereichen der Prüflinge ausgehende unterschiedliche Sprachhandlungen, deren Bewältigung alters- und sachstrukturell angemessene Anforderungen stellen. Kommunikation und Interaktion sowie Wortschatz und Aussprache statt Sachdarstellung, Analyse oder Interpretation stehen im Vordergrund.

6.4 Die Prüfung darf sich nicht auf das Abfragen von Wissensstoff beschränken. Bei der Aufgabenstellung sind die Angaben des Prüflings (siehe Nummer 2.1.2) und seine Lebens- und Berufserfahrung (§ 27 Satz 2 NSchG) angemessen zu berücksichtigen.

6.5 In den weiteren Prüfungsfächern (§ 7 Abs. 2) Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten steht es dem Prüfling frei, dem Prüfungsausschuss selbstangefertigte Arbeiten wie Modelle, Werkstücke oder Zeichnungen als Nachweis der Leistungen auf einem Gebiet besonderen Interesses vorzulegen.

**7. Zu § 8**

7.1 Die Zeugnisse und Bescheide sind nach dem Muster der **Anlagen 1 bis 5** auszufertigen.

7.2 Das Zeugnis oder der Bescheid trägt das Datum der abschließenden Sitzung des Prüfungsausschusses.

**8. Zu § 9**

8.1 Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten soll:

- 8.1.1 Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- 8.1.2 die zugelassenen Hilfsmittel,
- 8.1.3 die gewährten Erleichterungen der Prüfungsbedingungen für Prüflinge mit Behinderungen,
- 8.1.4 die Namen und die Sitzordnung der Prüflinge,
- 8.1.5 die Namen derjenigen Prüflinge, die den Prüfungsraum während der Prüfung verlassen haben, und die Dauer ihrer Abwesenheit,
- 8.1.6 ggf. besondere Vorkommnisse,
- 8.1.7 Unterschrift der aufsichtsführenden Lehrkraft.

8.2 Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten soll:

- 8.2.1 Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- 8.2.2 die Namen der Prüflinge,
- 8.2.3 die Namen des prüfenden und des Protokoll führenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses,
- 8.2.4 die Namen der Zuhörenden,
- 8.2.5 die behandelten Prüfungsgebiete und die zugelassenen Hilfsmittel,
- 8.2.6 die gewährten Erleichterungen der Prüfungsbedingungen für Prüflinge mit Behinderungen,
- 8.2.7 ggf. besondere Vorkommnisse,
- 8.2.8 die für die gezeigten Leistungen erteilten Noten,
- 8.2.9 Unterschrift der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses.

**9. Zu § 11**

Die Prüflinge sind auf die Bestimmungen über Verhinderung oder Versäumnis in geeigneter Weise hinzuweisen.

**10. Zu § 12**

10.1 Die Prüflinge sind auf die Bestimmungen über die Folgen von Täuschung oder ordnungswidrigem Verhalten in geeigneter Weise hinzuweisen.

10.2 Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10.3 Wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das Zeugnis einzuziehen.

**11. Zu § 13**

Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten geschieht unter Aufsicht. Die Anfertigung von Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten und die Anfertigung von Abschriften ist zulässig.

**12. Zu § 14**

Für den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis ist der Bezugerlass weiterhin anzuwenden. Für die in Satz 2 genannten Personen ist dieser RdErl. anzuwenden.

**13. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2016 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2016 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

**(Nichtzutreffendes streichen)**

**Niedersächsische Landesschulbehörde**

**Zeugnis**

über den

**Hauptschulabschluss**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung \_\_\_\_\_, die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom \_\_\_\_ (Nds. GVBl. S. \_\_\_\_ ) abgelegt.

**Prüfungsleistungen**

**Pflichtfächer:**

**Deutsch:** \_\_\_\_\_

**Mathematik:** \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtfächer:**

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den .....  
Ort

Dienstsiegel \_\_\_\_\_  
Vorsitzende oder Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

**Anlage 2**

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

**Zeugnis**

über den

**Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss**

Frau/Herr

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung \_\_\_\_\_, die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom \_\_\_\_ (Nds. GVBl. S. \_\_\_\_ ) abgelegt.

**Prüfungsleistungen**

**Pflichtfächer:**

**Deutsch:** \_\_\_\_\_

**Mathematik:** \_\_\_\_\_

**Englisch/andere Fremdsprache:** \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtfächer:**

**Bemerkungen:**

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den .....

Ort

Dienstsiegel \_\_\_\_\_  
Vorsitzende oder Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

**Anlage 3**

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

**Zeugnis**

über den

**Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**

(oder: **Erweiterten Sekundarabschluss I**)

Frau/Herr

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung \_\_\_\_\_, die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss/Erweiterten Sekundarabschlusses I nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom \_\_\_\_ (Nds. GVBl. S. \_\_\_\_ ) abgelegt.

**Prüfungsleistungen**

**Pflichtfächer:**

**Deutsch:** \_\_\_\_\_

**Mathematik:** \_\_\_\_\_

**Englisch/andere Fremdsprache:** \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtfächer:**

**Bemerkungen:**

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

....., den .....

Ort

Dienstsiegel \_\_\_\_\_  
Vorsitzende oder Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

**Anlage 4**

**Anlage 5**

(Nichtzutreffendes streichen)

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Niedersächsische Landesschulbehörde

Bescheid gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Frau/Herr

Frau/Herr

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung \_\_\_\_\_, die schriftliche Prüfung zum Erwerb des \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom \_\_\_\_\_ (Nds. GVBl. S. \_\_\_\_\_) abgelegt.

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung \_\_\_\_\_, die Prüfung zum Erwerb des \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom \_\_\_\_\_ (Nds. GVBl. S. \_\_\_\_\_) abgelegt.

**Prüfungsleistungen**

**Prüfungsleistungen**

**Pflichtfächer:**

**Pflichtfächer:**

**Deutsch:** \_\_\_\_\_

**Deutsch:** \_\_\_\_\_

**Mathematik:** \_\_\_\_\_

**Mathematik:** \_\_\_\_\_

**Englisch/andere Fremdsprache:** \_\_\_\_\_

**Englisch/andere Fremdsprache:** \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtfächer:**

**Wahlpflichtfächer:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Prüfung wurde nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO-Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO-Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Postanschrift, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

Dienstsiegel \_\_\_\_\_  
Vorsitzende oder Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

Dienstsiegel \_\_\_\_\_  
Vorsitzende oder Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Borgloh-Ost, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 29. 2. 2016**  
— 306.1-611-2505-Borgloh-Ost —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Borgloh-Ost, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Borgloh-Ost ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 307

## I. Justizministerium

### Fahndung mithilfe der Medien

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 1. 3. 2016**  
— 4701-404.31, LPP 2.2-05202/1.9 —

— VORIS 34510 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 20. 6. 2005 (Nds. MBL S. 530, Nds. Rpfl. S. 277), geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2009 (Nds. MBL S. 1073, Nds. Rpfl. 2010 S. 50)  
— VORIS 34510 —

Abschnitt I Nr. 3.2 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 15. 3. 2016 folgende Fassung:

„3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten — etwa der Polizei — zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z. B. per Telefon oder

E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft — in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde — regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.“

An die  
Polizeibehörden  
Staatsanwaltschaften

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 307

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung in Schweden für ein Endlager für bestrahlte Brennelemente sowie eine Konditionierungsanlage zu einem bestehenden Zwischenlager, dessen Lagerkapazität erweitert wird

**Bek. d. MU v. 8. 3. 2016 — 43-40515 —**

Die schwedische Naturschutzbehörde (Naturvårdsverket), Stockholm, hat die Durchführung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verfahren) zum Bau eines Endlagers für bestrahlte Brennelemente und einer Konditionierungsanlage bekannt gegeben.

Grundlagen dieses grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens sind das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Espoo-Konvention) und die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9 b UVPG). In Niedersachsen ist dies das MU.

Es handelt sich um folgende Anlagen:

- ein geplantes Endlager für bestrahlte Brennelemente,
- eine geplante Konditionierungsanlage, die in ein bestehendes Zwischenlager, insbesondere für bestrahlte Brennelemente, integriert werden soll.

Im Rahmen des Vorhabens ist darüber hinaus eine Erweiterung der Kapazität des Zwischenlagers „Clab“ vorgesehen. Als Standort für das geplante Endlager wurde Forsmark in der Gemeinde Östhammar ausgewählt. Für die Konditionierungsanlage wurde die Halbinsel Simpevarp in der Gemeinde Oskarshamm als Standort ausgewählt. Die Konditionierungsanlage soll in das bestehende Zwischenlager („Clab“) integriert werden — mit der künftigen gemeinsamen Bezeichnung „Clink“.

#### Stellungnahmen, Kommentare etc. (Einwendungen) an die schwedische Behörde

Die deutsche Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, **bis zum 15. 4. 2016** Stellungnahmen, Kommentare etc. (Einwendungen) zur Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf Deutschland an die zuständige schwedische Behörde (registrator@swedishepa.se) unter Angabe des Aktenzeichens „NV-07138-15“ zu schicken. Dies kann in deutscher Sprache erfolgen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, sich schriftlich — ebenfalls unter Angabe des Aktenzeichens „NV-07138-15“ — an die schwedische Behörde zu wenden:

Naturvårdsverket,  
SE-106 48 Stockholm,  
Schweden.

#### Hinweis zur Frist 15. 4. 2016

Es ist zu beachten, dass nicht fristgerecht erhobene Einwendungen im weiteren Verfahren möglicherweise nach schwedischem Recht ausgeschlossen sind. Verspätet vorgebrachte Einwendungen fließen somit ggf. nicht mehr in den Entscheidungsfindungsprozess ein. Bei Nutzung des Postweges kommt es für die Fristwahrung auf den Eingang bei der schwedischen Behörde an.

#### Hinweis zum Datenschutz

Möglicherweise sieht das schwedische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Sofern der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zugestimmt wird, ist dies in der Nachricht an die schwedische Behörde deutlich zu machen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, die der Stellungnahme zugrunde gelegt werden können, sowie Informationen zum Verfahrensstand sind auf der folgenden Seite des Vorhabenträgers zu finden:

<http://www.skb.com/future-projects/the-spent-fuel-repository/our-applications/background-material-for-the-consultation-in-2016/>.

Am Ende jener Seite ist die deutsche Fassung der nicht technischen Zusammenfassung zu finden. Die weiteren Unterlagen liegen in englischer oder schwedischer Sprache vor.

#### Auslegung der Unterlagen

Die Unterlagen (die nicht technische Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache sowie die sonstigen Unterlagen in englischer Sprache) können ferner **bis zum 15. 4. 2016** auf den Internetseiten des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Die schwedische Fassung der Unterlagen kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Hintergrund:

Für das Verfahren zur Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit sind unterschiedliche deutsche Behörden federführend zuständig:

- für die Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers („Clab“): das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS); [www.bfs.de](http://www.bfs.de),

- für die geplante Konditionierungsanlage: die zuständigen Landesbehörden der deutschen Bundesländer,
- für das Endlager: das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE); [www.bfe.bund.de](http://www.bfe.bund.de).

Mit dem Ziel einer vollständigen und transparenten Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit haben sich die o. g. Behörden unter Koordinierung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) abgestimmt.

– Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 307

### Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung zum Bau des Pallas Reaktors am Forschungsstandort Petten in den Niederlanden

**Bek. d. MU v. 8. 3. 2016 — 43-40515 —**

Die Gemeinde Schagen in den Niederlanden hat die Absicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Neubau eines multifunktionalen Reaktors zur Herstellung von radioaktiven Isotopen für Medizin und Industrie bekannt gegeben. Der Reaktor Pallas soll den seit 50 Jahren in Betrieb befindlichen Reaktor HFR am Standort Petten ersetzen.

Für die Errichtung des neuen Reaktors ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dieses Verfahren wird getrennt vom atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt, welches bereits mit der vom 4. 6. bis zum 15. 6. 2015 ausgelegten Mitteilung über das Vorhaben begonnen wurde.

Die Unterlagen der Bekanntmachung in englischer und niederländischer Sprache können bis zum 24. 3. 2016 auf der Internetseite der Gemeinde Schagen eingesehen werden.

Sie sind im Internet unter [www.schagen.nl](http://www.schagen.nl) und dort über den Pfad „Beleid en (ruimtelijke) plannen — PALLAS-reactor“ einsehbar.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des MU eingesehen und heruntergeladen werden:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/>.

Hier steht auch eine im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens erstellte deutsche Übersetzung zur Verfügung.

Schriftliche Stellungnahmen sind direkt zu richten an:

Gemeente Schagen,  
College van burgemeester en wethouders,  
Postbus 8,  
1740 AA Schagen,  
The Netherlands.

Stellungnahmen können ebenfalls per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden:

[ruimtelijkeplannen@schagen.nl](mailto:ruimtelijkeplannen@schagen.nl).

Die Stellungnahmen müssen **bis zum 24. 3. 2016** bei der Gemeinde Schagen vorliegen.

Sowohl schriftlich als auch per E-Mail abgegebene Stellungnahmen müssen auf folgenden Betreff verweisen: „Comments on Notification of Intent EIA for PALLAS reactor“.

Grundlagen dieser grenzüberschreitenden SUP sind das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Espoo-Konvention) und die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 14 j. V. m. § 9 b UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 308

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Bosteler Straße“**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 3. 2016  
— 3318-30224/1 (EVB 110) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plan-genehmigung für die technische Sicherung des Bahnüber-gangs „Bosteler Straße“ in der Gemeinde Kutenholz in Bahn-km 43,430 auf der Strecke Bremervörde—Harsefeld—Buxte-hude beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-lich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträ-glichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 309

### **Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Peine-Glindbruchkippe**

**Bek. d. NLStBV v. 7. 3. 2016 — 14.30313-15 —**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Uhlen-flug Peine e. V. am 3. 12. 2015 gemäß § 6 LuftVG die Geneh-migung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Peine-Glindbruchkippe erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 4. 3. 2016 ausgesprochen.

#### **I. Beschreibung des Geländes**

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz  
Peine-Glindbruchkippe
2. Lage: ca. 1 km westlich der Stadt Peine  
(Landkreis Peine)
3. Bezugspunkt: a) geografische Lage:  
52° 19' 27" Nord, 10° 11' 53" Ost  
b) Höhe über NN: 74 m ü. NN  
(246 ft MSL).
4. Flugbetriebsflächen:
  - 4.1 Start- und Landebahn Start- und Landerichtung:  
für die unter II. aufge- 093°/273°  
führten Luftfahrzeuge: Länge und Breite: 613 m x 30 m  
Streifen: 673 m x 60 m  
Oberfläche: Gras.
  - 4.2 Startbahnen für Startrichtung: 093°/273°  
Luftfahrzeuge Länge und Breite:  
im Windenstart: jeweils 50 m x 20 m  
Streifen: 50 m  
Seilauslegebahn: 758 m.

#### **II. Benutzung des Landeplatzes**

Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahr-zeugen zugelassen:

1. Segelflugzeuge,
2. Motorsegler,

3. Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse,
4. Luftsportgeräte,
5. bemannte Freiballone.

#### **III. Zweck des Sonderlandeplatzes**

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Ver-einsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR\*).

#### **IV. Auflage**

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flug-leiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 1 500 000 EUR für Personen- und 1 500 000 EUR für Sach-schäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Geneh-migung aufrechterhalten werden.

\*) PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 309

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue (MLK—VBO) in der Region Hannover und im Landkreis Peine**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 3. 2016  
— 62023/2/54 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Peine, der zwischen dem Mittellandkanal (MLK) und dem Verteilerbauwerk Obershagen (VBO) von einem hun-dertjährigen Hochwasser der Burgdorfer Aue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt ge-macht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläu-fig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Uetze, der Stadt Burgdorf, der Stadt Lehrte, der Stadt Sehnde und der Gemeinde Hohenhameln und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden bei der

Region Hannover,  
Fachbereich Umwelt,  
Team Gewässerschutz Ost,  
Untere Wasserbehörde,  
Wilhelmstraße 1,  
30171 Hannover,  
Besuchereingang Höltystraße 17,  
und beim  
Landkreis Peine,  
Fachdienst Umwelt,  
Untere Wasserbehörde,  
Woltorfer Straße 74,  
31224 Peine,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. wäh-rend der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover—Hildesheim,

An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,

26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzuzeigen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietenkarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietenkarten).

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 309

**Die Anlagen sind auf den Seiten 314—317 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

## **Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

### **Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 19. 2. 2016 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:  
„Südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N 008° 06,820' E

3. 53° 37,850' N 008° 07,160' E

4. 53° 37,760' N 008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 11. 1. 2016 und endet am 15. 12. 2016.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 310

### **Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 29. 2. 2016 — 65438-4-3-9 —**

Bezug: Bek. v. 18. 11. 2010 (Nds. MBL. S. 1153)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje“ (K JAD 006).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,223' N 008° 09,490' E
2. 53° 38,260' N 008° 09,814' E
3. 53° 37,937' N 008° 10,243' E
4. 53° 37,814' N 008° 10,340' E
5. 53° 37,447' N 008° 10,524' E
6. 53° 37,064' N 008° 10,993' E
7. 53° 36,995' N 008° 10,665' E
8. 53° 37,302' N 008° 10,132' E
9. 53° 37,587' N 008° 10,037' E
10. 53° 37,572' N 008° 09,962' E
11. 53° 37,843' N 008° 09,880' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 113,64 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 29. 2. 2016 und endet am 28. 2. 2026.

**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje“ (K JAD 006) vom 18. 11. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 310

---

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**
**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 1. 3. 2016 — 65438-4-3-14 —**
**Bezug:** Bek. v. 15. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 706)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

**Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:**

„Langeoog Dollart West“ (K NEU 004).

**Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:**

1. 53° 43,816' N 007° 31,832' E
2. 53° 43,863' N 007° 32,265' E
3. 53° 43,755' N 007° 32,165' E

4. 53° 43,702' N 007° 32,165' E

5. 53° 43,701' N 007° 31,977' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 8,26 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 1. 3. 2016 und endet am 28. 2. 2026.

**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Langeoog Dollart West“ (K NEU 004) vom 15. 7. 2009 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 311

---

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**
**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 1. 3. 2016 — 65438-4-3-17 —**
**Bezug:** Bek. v. 16. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 709)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

**Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:**

„Stollhammer Watt“ (K JAD 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 28,791' N 008° 15,153' E
2. 53° 28,818' N 008° 15,341' E
3. 53° 29,794' N 008° 14,770' E
4. 53° 29,758' N 008° 14,521' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 47,18 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 1. 3. 2016 und endet am 28. 2. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Stollhammer Watt“ (K JAD 008) vom 16. 7. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 311

#### **Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 1. 3. 2016 — 65438-4-3-18 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeoog Dollart“ (K NEU 007).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,797' N 007° 31,672' E
2. 53° 43,812' N 007° 31,809' E
3. 53° 43,701' N 007° 31,959' E
4. 53° 43,701' N 007° 31,671' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 4,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 1. 3. 2016 und endet am 28. 2. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 312

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)**

#### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 2. 2016 — BS 15-108 —**

Die Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Vorsfelder Straße 1, 38350 Helmstedt, hat mit Schreiben vom 29. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung, für die Erweiterung der Biogasanlage Helmstedt um eine zweite Siloplatte und eine Maschinenabstellfläche beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 312

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung eines Erörterungstermins  
(Raiffeisen Waren GmbH, Hillerse)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 3. 2016  
— BS 15-148 —**

Bezug: Bek. v. 28. 10. 2015 (Nds. MBL S. 1424)

Die Firma Raiffeisen Waren GmbH, Ständeplatz 1—3, 34117 Kassel, hat mit Antrag vom 21. 9. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers bei Hillerse beantragt.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, dem 5. 4. 2016, 10.00 Uhr,  
Haus der Vereine,  
Rolfsbütteler Straße 1,  
38543 Hillerse.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 313

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(HL Gas GmbH & Co. KG, Tiddische)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 3. 2016  
— BS 15-135 —**

Die Firma HL Gas GmbH & Co. KG, Hoitlinger Straße 16, 38473 Tiddische, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der Biogasanlage bei Tiddische beantragt.

Die Erweiterung umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb eines vierten BHKW, einer neuen Halle mit Gaslager, eines Technikraumes und eines Raumes für das BHKW, eines Warmwasserpufferspeichers und die Erhöhung der Einsatzstoffmenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 313

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Angermann Energie GmbH & Co. KG, Langlingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 29. 2. 2016  
— CE000048687-16-008-01 —**

Die Angermann Energie GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 1, 29364 Langlingen, hat mit Schreiben vom 14. 1. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage am Standort in Langlingen, Im Appolos Kampe 1, Gemarkung Langlingen, Flur 4, Flurstück 306/80, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 313

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(MethaPOWER GmbH, Zerbst)**

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 3. 2016  
— CE902008751-16-004-03 —**

Die MethaPOWER GmbH, Fritz-Brandt-Straße 6, 39261 Zerbst, hat mit Schreiben vom 11. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage am Standort in 29614 Soltau, Wüsthof 8, Gemarkung Mittelstendorf, Flur 5, Flurstück 19/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 313

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Gerald Bremer, Schiffdorf)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 3. 2016  
— CUX16-011-01-8.1-Wr —**

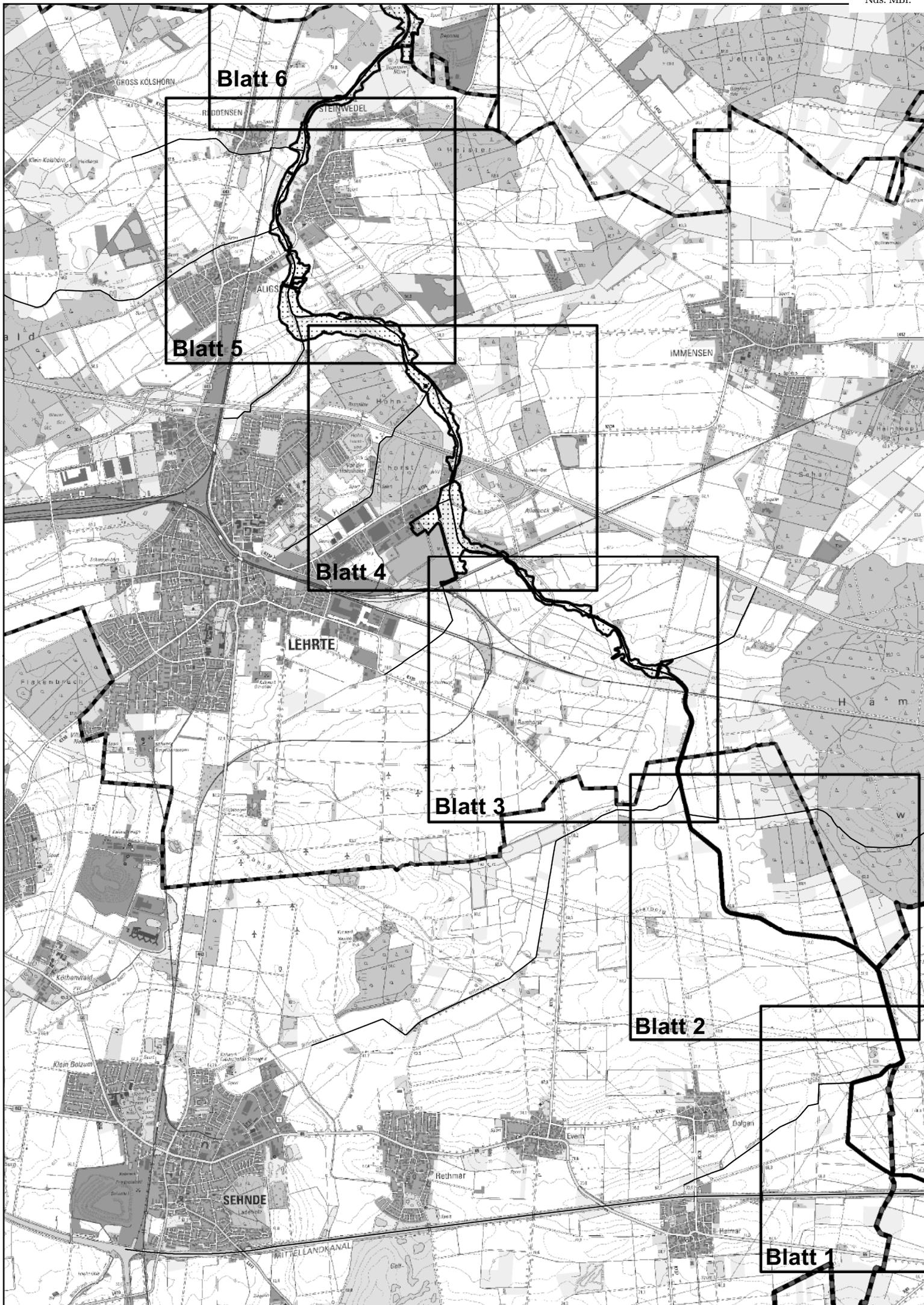
Herr Gerald Bremer, Bockhoopsweg 9, 27619 Schiffdorf, hat mit Schreiben vom 1. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Biogas-BHKW) am Standort 27619 Schiffdorf, Gemarkung Wehdel, Flur 19, Flurstück 61/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2016 S. 313



**Blatt 6**

**Blatt 5**

**Blatt 4**

**Blatt 3**

**Blatt 2**

**Blatt 1**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue (MLK-VBO) in der Region Hannover und im Landkreis Peine

## Übersichtskarte Anlage 1

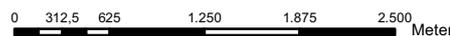
Bek. d. NLWKN v. 16.03.2016  
Az:62023/2/54

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

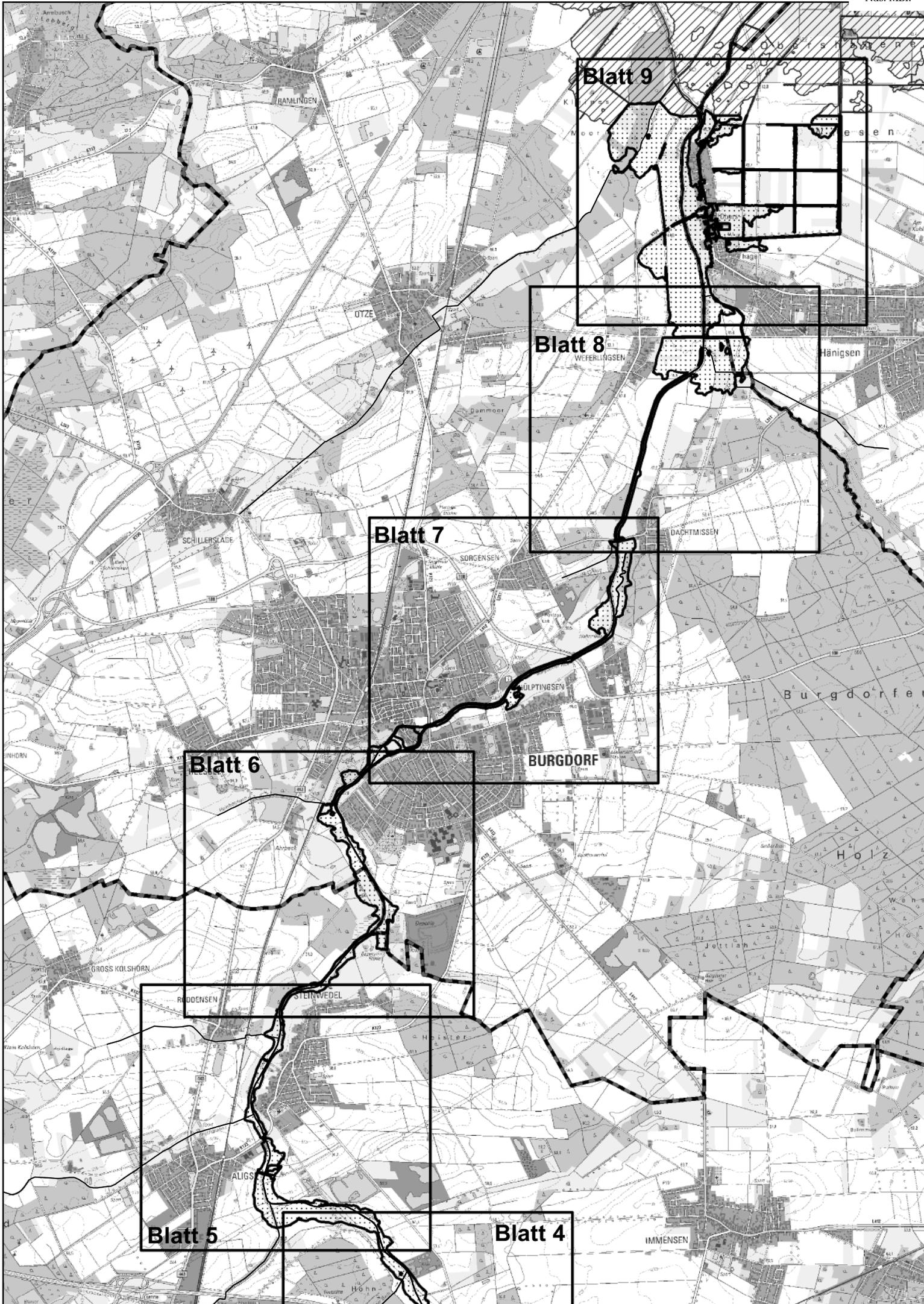
### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue (MLK-VBO) in der Region Hannover und im Landkreis Peine

## Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 16.03.2016  
Az:62023/2/54

### Legende

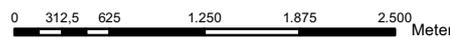
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

### Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Neuen Aue, Alten Aue, Aue u. des Fuhsekanals v. 27.05.2015

### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen****Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(Fels-Werke GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Göttingen v. 16. 3. 2016  
— GOE023168099-6 Mi —**

Das GAA Göttingen beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Fels-Werke GmbH, Geheimrat-Ebert-Straße 12, 38640 Goslar, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Dolomitherstellung im Kalkwerk Gillersheim, 37191 Katlenburg-Lindau, Steinberg 201 (Nummer 2.4.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**16. 3. bis zum 13. 4. 2016 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0551 5070-01 möglich.

In der Zeit vom **16. 3. bis zum 27. 4. 2016 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 318

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Volkswagen AG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 26. 2. 2016  
— H029008953-112 —**

Die Firma Volkswagen AG, Nutzfahrzeuge, Werk Hannover in 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, hat mit Schreiben vom 7. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen am Standort in 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, Gemarkung Stöcken, Fluren 1, 9, Flurstücke 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4, 227/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Tanklagers für Kältemittel (HFO 1234yf, Handelsname: R-1234yf) mit einer maximalen Lagerkapazität von 16,5 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 318

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)****Bek. d. GAA Hannover v. 16. 3. 2016  
— H006335197-H-15-5060137-111 —**

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2 a, 40476 Düsseldorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Änderung ihres Biomassekraftwerks auf dem Standort Hävern 1, 31628 Landesbergen, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die zeitweilige Lagerung von Altholz (AI — AIII) und Biomasse bis zu einer Lagerkapazität von 3 200 Mg sowie die Aufbereitung von betriebseigenem Überkorn, Altholz sowie Baum- und Strauchschnitt mittels mobiler Zerkleinerer bei gleichbleibendem Durchsatz der Anlage.

Die Anlage wird gemäß Anlage 1 UVPG nach Nummer 8.1.1.1 eingestuft. Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. § 3 c und Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 318

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bio-Energie Hoheneggelsen GmbH & Co. KG, Söhlde)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 1. 3. 2016  
— HI-15-028-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bio-Energie Hoheneggelsen GmbH & Co. KG, An der Fuhse 4, 31185 Söhlde, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) am Standort 31185 Söhlde, An der Fuhse 4, Außenbereich, Gemarkung Söhlde, Flur 2, Flurstück 113/1, beantragt.

Das als Nebenanlage betriebene BHKW soll um ein weiteres BHKW ergänzt werden. Die bisherige Feuerungswärmeleistung von 1,746 MW steigt dadurch auf 3,851 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 318

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Emmendorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 2. 2016  
— 4.1 LG00000226 —**

Die Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Nassenottorf 4, 29579 Emmendorf, hat am 26. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2 966 500 Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 32 t nachwachsenden Rohstoffen und Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29579 Emmendorf, Gemarkung Walmstorf, Flur 4, Flurstück 43/3, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus

- der Erweiterung des Anlageninputs von 11 498 t/a auf 27 000 t/a (74 t/d),
- der Änderung des Anlageninputs durch zusätzliche Verarbeitung von Zuckerrüben, Puten- und Hühnermist, Pferdemist, Graspflanzensilage Gras und Kleegras und

- der Erhöhung der Biogasproduktionsleistung von 2 956 500 Nm<sup>3</sup>/a auf 6 561 500 Nm<sup>3</sup>/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.1 (A) und 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 319

**Stellenausschreibungen**

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**einer Prüferin oder eines Prüfers**

im Referat 1.1 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Verwaltungsmodernisierung, Informationstechnologie und E-Government-Maßnahmen, der Landesbetrieb IT.N, Dataport und Rechenzentren. Ihr Einsatz erfolgt vorrangig in den Themenfeldern der Informationstechnik. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen All-

gemeine Verwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG oder eine vergleichbare Ausbildung im tariflichen Bereich verfügen.

Voraussetzung ist ein mit einem überdurchschnittlichen Examen abgeschlossenes Hochschulstudium als

- Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder
- Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH) oder Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH) oder
- ein vergleichbares Bachelor-Studium.

Wünschenswert sind Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Organisationmanagement, z. B. Geschäftsprozessanalyse und -optimierung,
- IT-Infrastruktur/Netze,
- Beschreibung und Bewertung von Wirkungsweisen und Fähigkeiten von IT-Systemen,
- IT-Projektmanagement und -steuerung und
- Entwicklung von Kennzahlen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von IT-Projekten.

Von Vorteil sind auf der Basis Ihres Studienabschlusses basierende Berufserfahrungen im öffentlichen Dienst.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: [t1p.de/LRH-16-04](http://t1p.de/LRH-16-04).

Die Bewerbungsfrist **endet am 8. 4. 2016**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen Ihnen gern Herr Dirk Schaab, Referatsleiter 1.1, Tel. 05121 938-711, E-Mail: [dirk.schaab@lrh.niedersachsen.de](mailto:dirk.schaab@lrh.niedersachsen.de), oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: [sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de](mailto:sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 319

Bei der **Stadt Holzminden** (Kreisstadt im Weserbergland) ist im zweiten Halbjahr 2016 die Stelle

#### einer Ersten Stadträtin oder eines Ersten Stadtrates

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2 (gemäß NKBesVO). Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Zum geplanten Aufgabenbereich gehören über das Amt der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters hinaus insbesondere die folgenden Geschäftsbereiche:

Zentrale Dienste, Schule, Sport, Bäder, Personal, EDV, Tourismus sowie Kultur.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Erforderlich ist die Befähigung zum Richteramt (Volljuristin oder Volljurist), gern auf der Grundlage einer Prädikatsnote.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Holzminden genommen wird. Die Stadt Holzminden verfügt über alle wesentlichen Infrastruktureinrichtungen; nähere Informationen erhalten Sie unter [www.holzminden.de](http://www.holzminden.de).

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte mit dem auf dem Umschlag angebrachten Stichwort „Erste Stadträtin/Erster Stadtrat“ **bis zum 15. 5. 2016** an den Bürgermeister der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden.

Für Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Jürgen Daul, telefonisch unter der Rufnummer 05531 959-205, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2016 S. 320

## Bekanntmachungen der Kommunen

### **Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015**

Aufgrund der §§ 3, 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 2, 14, 15, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gem. Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

#### **Präambel**

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ vom 08.01.1986 (ABl. RBHan., S. 24) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

#### **§ 1**

##### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Ortes Klein Heßlingen in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird zum Naturschutzgebiet „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage 1**), welche Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 3.000 (**Anlage 2**) festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des NSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Ausfertigungen der v. g. Übersichtskarte und der Detailkarte können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das Gebiet ist ca. 5,5 ha groß.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ ist eine ehemalige Teichanlage mit umgebenden feuchten Grünland- und Laubwaldflächen, die sich nach Aufgabe der intensiven Nutzung zu einem Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung entwickelt hat. Das Feuchtgebiet dient einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt oder hervorragender Schönheit.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) **Allgemeine Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
  1. insbesondere sonstiger Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung
    - a) Bach
    2. insbesondere weiterer herausragender Zielarten bzw. Artengruppen für den Naturschutz
      - a) Amphibien
      - b) Pilze.
- (5) **Spezielle Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
  1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
    - a) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
    - a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
    - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
  3. insbesondere der übrigen Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie
    - a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
    - b) Groppe (*Cottus gobio*).

#### **§ 3**

##### **Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nach-

haltigen Störung führen können. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten ausbringen oder anzusiedeln.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele oder den Schutzzweck mit den maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 2 führen können.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. die extensive fischereiliche Nutzung von 2 der insgesamt 40 bestehenden Teiche auf dem Flurstück 39/1 (östlich des Weges),
  2. die extensive fischereiliche Nutzung der bestehenden Teiche des Flurstücks 38/1 (westlich des Weges) mit Friedfischen unter Verzicht auf Fischfütterungen und Kalkungen,
  3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Waldfläche als Laubwald, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen,
  4. die Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiese. Die 1. Mahd darf jedoch nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres durchgeführt werden. Danach ist auch eine Schafbeweidung zulässig,
  5. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
  6. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
  7. das Betreten des Gebietes zur Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  8. Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht; jedoch in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prü-

fung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6

##### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Freistellungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7

##### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG,
  3. die Freihaltung der bestehenden Teiche, einschließlich der dafür vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietscharakters.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

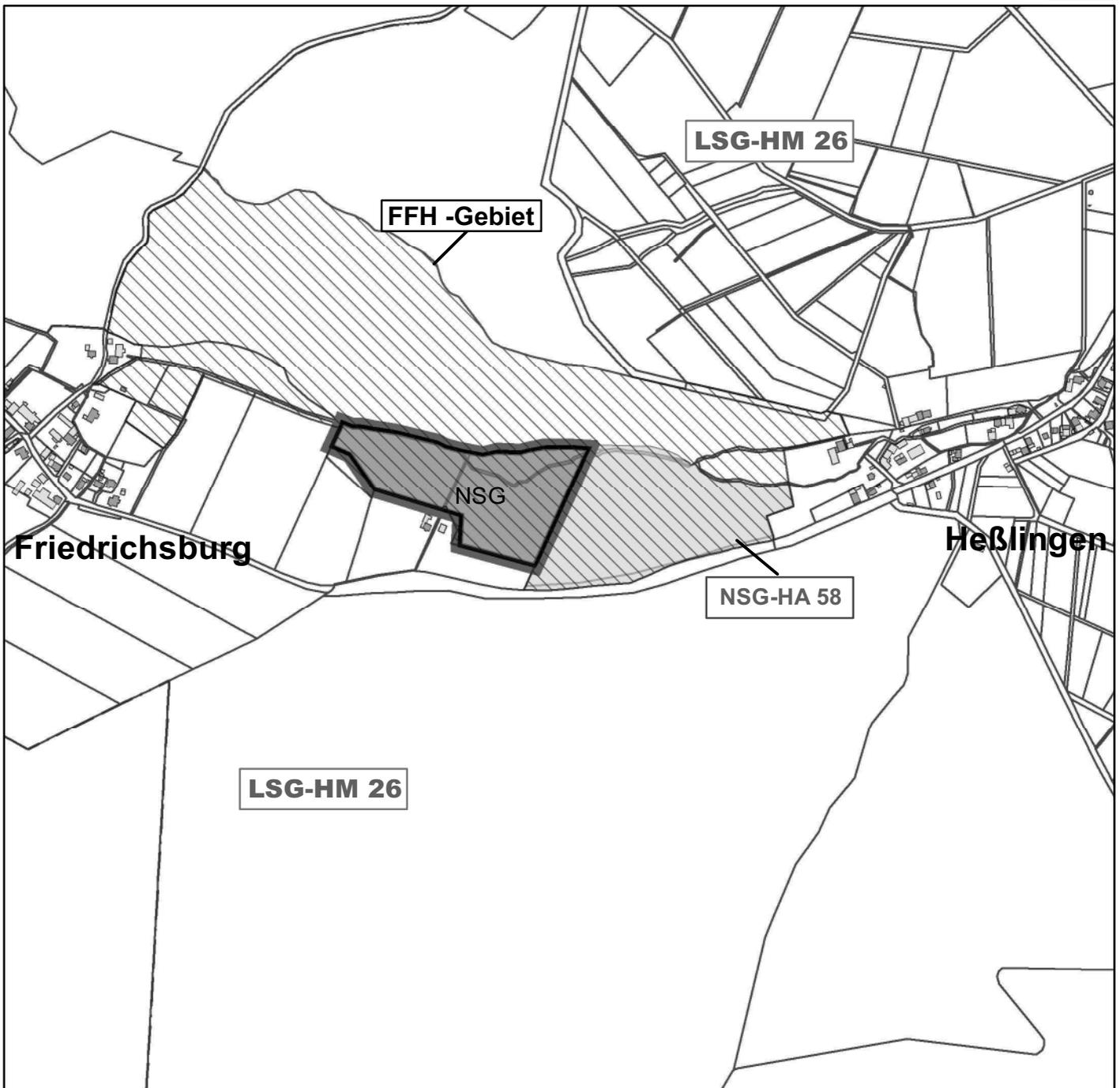
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ vom 08.01.1986 (Abl. für den RBHan, S. 24) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

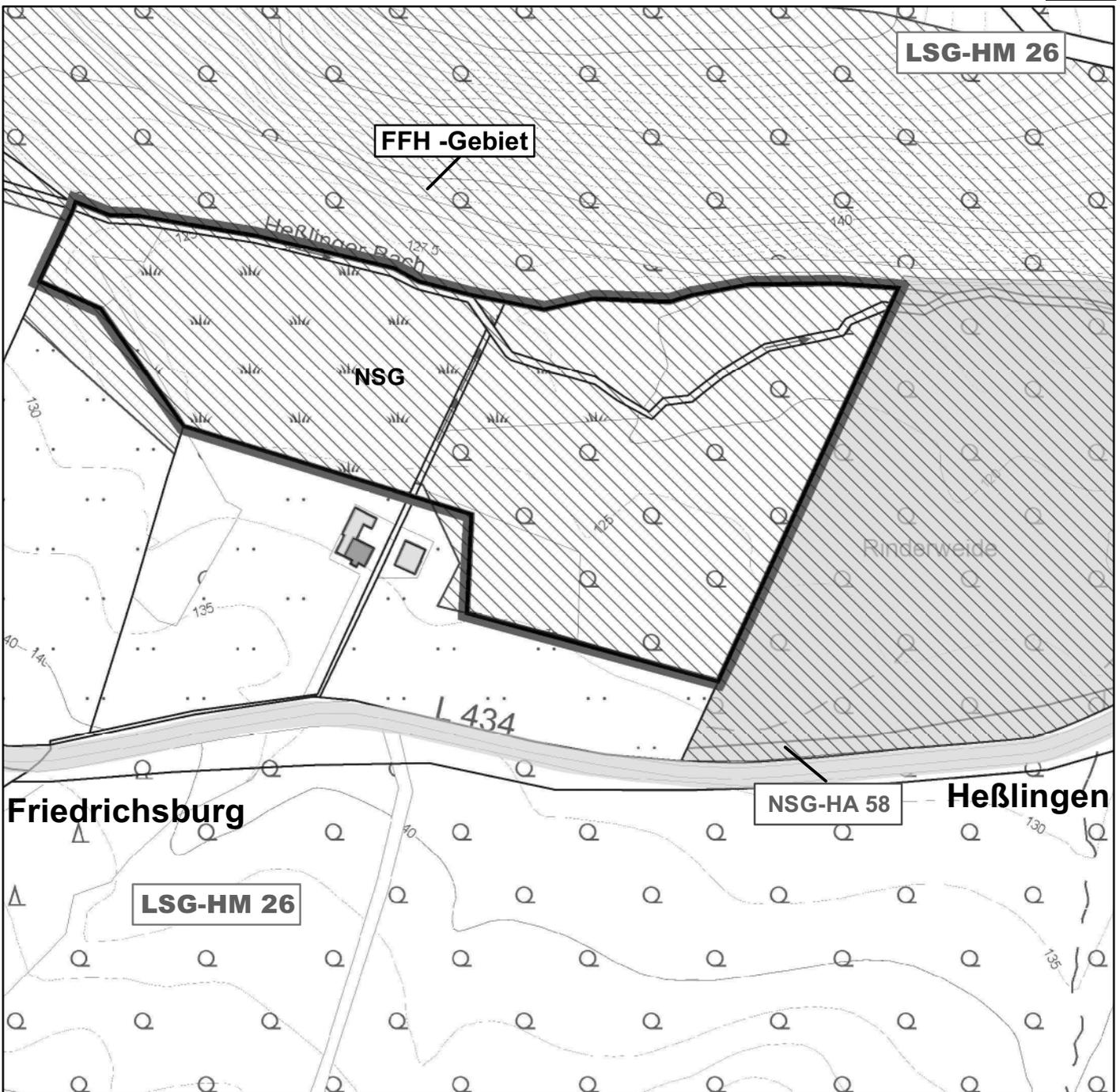
Tjark Bartels

— Landrat —



**Übersichtskarte** zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

-  Schutzgebietsgrenze (NSG)
-  Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rinderweide"  
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)
- nachrichtlich angrenzende Schutzgebiete:
-  Naturschutzgebiet "Rinderweide"
-  Landschaftsschutzgebiet "Hess. Oldendorfer Wesertal/Süd"



**Detailkarte** zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

- NSG Schutzgebietsgrenze (NSG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rinderweide"  
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)
- nachrichtlich angrenzende Schutzgebiete:
- NSG-HA58 Naturschutzgebiet "Rinderweide"
- LSG-HM 26 Landschaftsschutzgebiet "Hess. Oldendorfer Wesertal/Süd"



Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2013

**Maßstab**  
**1:3.000**



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**